



2.9.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:      Petition 0247/2010, eingereicht von P.B., deutscher Staatsangehörigkeit,  
zum Zugang Dritter zu Akten des Europäischen Gerichtshofs**

### **1. Zusammenfassung der Petition**

Der Petent erhielt als Dritter keinen Zugang zu bestimmten Akten des EuGH. Er ist jedoch der Ansicht, dass es berechtigte Gründe gibt, Dritten Zugang zu den Akten zu gewähren, und ersucht das Parlament, die Kommission anzuweisen, einen Vorschlag vorzulegen.

### **2. Zulässigkeit**

Für zulässig erklärt am 14. Juni 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### **3. Antwort der Kommission, eingegangen am 2. September 2010**

Der Petent ersucht darum, die Satzung des Europäischen Gerichtshofes dahingehend zu ändern, dass ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in bestimmte Akten nachweisen kann, Zugang zu den Akten eines vor den Gerichten der EU anhängigen Strafverfahrens erhält.

Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass es gemäß den Bestimmungen von Artikel 281 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union möglich ist, die Satzung des Europäischen Gerichtshofes durch das Europäische Parlament und den Rat - entweder auf Antrag des Gerichtshofs oder auf Vorschlag der Kommission - zu ändern.

Da in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Regelung betreffend den Zugang zu Dokumenten auf im Rahmen der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben relevante Dokumente beschränkt ist, vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Gerichtshof die geeignetste Instanz darstellt, um zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, den Gesetzgeber um Änderung der bestehenden Satzung zu ersuchen, um Dritten Zugang zu Verfahrensakten einzuräumen.